

# STADT WERDER (HADEL)

Staatlich anerkannter Erholungsort  
- Die Bürgermeisterin -



## **Schulfördervertrag für den Evangelischen Bildungscampus Werder**

zwischen

der Stadt Werder (Havel),  
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Manuela Saß,  
Eisenbahnstraße 13-14, 14542 Werder (Havel),

und

der Hoffbauer-Stiftung,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Frank Hohn,  
Hermannswerder 7, 14473 Potsdam

### **Präambel**

Die Hoffbauer-Stiftung plant die Errichtung eines „Evangelischen Bildungscampus Werder“ im Ortsteil Glindow (Flurstücke 780, 781, 783/2 der Flur 9) mit Kindertagesstätte, Grundschule, Mensa, Sporthalle und Außensportanlagen sowie einer Sekundarschule. Die Stadt Werder (Havel) unterstützt dieses Vorhaben auf Grundlage der unterzeichneten Absichtserklärung vom 28.09.2017 zur Errichtung des Bildungscampus.

## **§ 1 Vorhaben**

Ein Teil des „Evangelischen Bildungscampus Werder“ ist die Errichtung einer zweizügigen Grundschule, einer Mensa sowie einer Sporthalle mit Außensportanlagen und der jeweils notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen durch die Hoffbauer-Stiftung.

Nach Fertigstellung überlässt die Hoffbauer-Stiftung die Grundschule ihrer Tochtergesellschaft als Trägerin des Schulbetriebes.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Hoffbauer-Stiftung und ihre Tochtergesellschaft als Trägerin übernehmen den Schulbetrieb einschließlich Mensa in freier Trägerschaft gemäß § 117 Brandenburgisches Schulgesetz. Sie beantragen die Genehmigung als Ersatzschule nach § 120 ff Brandenburgisches Schulgesetz und stellen nach Erteilung der Genehmigung den Fortbestand der Grundschule sicher.
- (2) Die Trägerin führt die Grundschule als Ganztageschule (Kooperation Schule und Hort) nach ihrem pädagogischen Konzept auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- (3) Die Aufnahme von Schülern erfolgt durch die Trägerin nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung ihrer Konzeption. Soweit rechtlich zulässig, werden die zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig an Kinder der Stadt Werder (Havel) vergeben.

## **§ 3 Sportanlagenbetrieb**

Die Sporthalle und die Außensportanlagen werden vorrangig schulischen Zwecken dienen, insbesondere also dem Sportunterricht und dem außerunterrichtlichen Schulsport (u.a. Sport-AGs, Sportfeste, Schulfeste).

Außerhalb des Schulsportbedarfs gewährt die Trägerin der Stadt Werder (Havel) ein kostenfreies Mitnutzungsrecht (Betriebskosten sind hiervon ausgenommen). Die Stadt Werder (Havel) ist berechtigt, die Sportanlagen an Dritte, insbesondere an Sportvereine, zur zweckentsprechenden Nutzung zu überlassen.

Nutzungen aufgrund dieses Mitnutzungsrechts erfolgen auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung der Trägerin bzw. des Grundstückseigentümers.

Die Stadt Werder (Havel) stellt dies im Rahmen ihrer Nutzungsvereinbarung mit den Dritten sicher. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag vereinbart.

#### **§ 4 Förderung der Errichtung**

(1) Die Stadt Werder (Havel) fördert die Errichtung der Grundschule einschließlich der Schulfreiflächen und notwendigen Stellplätze mit einem Zuschuss in Höhe von 40 % der gesamten Baukosten gemäß DIN 276.

(2) Die Stadt Werder (Havel) fördert die Errichtung der Sporthalle (einschließlich der Außensportflächen) und der Mensa sowie die Anschaffung der Sportgeräte mit einem Zuschuss in Höhe von 20 % der der gesamten Baukosten gemäß DIN 276.

#### **§ 5 Verfahren**

(1) Die Förderleistungen der Stadt Werder (Havel) nach § 4 dieses Vertrages setzen voraus, dass mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung des Bauvorhabens ein leistungsfähiges Ingenieurbüro beauftragt wurde, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Ferner dürfen Planungs- und Bauaufträge nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und nur im Einvernehmen mit der Stadt Werder (Havel) erteilt werden. Das Einvernehmen gilt zwei Wochen nach Eingang des Ersuchens bei der Stadt Werder (Havel) als erteilt. Bereits erbrachte Planungsvorläufe und Bauleistungen werden unabhängig von diesem Verfahren anteilig finanziert.

- (2) Die Auszahlung des Förderungsanteiles der Stadt Werder (Havel) erfolgt auf Teilrechnungen und auf Schlussrechnungen der Werkunternehmer, wenn diese von der Bauleitung sachlich geprüft und freigegeben wurden.  
Die Stadt Werder (Havel) hat darüber hinaus ein eigenes Prüfungsrecht. Die Stadt Werder (Havel) ist über Abnahmen vier Wochen zuvor zu informieren und es ist ihr die Teilnahme daran zu ermöglichen.
- (3) Die Stadt Werder (Havel) wird für die Abrechnungskontrolle einen Controller einsetzen.  
Die Hoffbauer-Stiftung wird monatliche Bautenstandsberichte übersenden und monatliche Begehungen zur Feststellung des Bautenstandes zulassen.
- (4) Die Abschlagzahlungen erfolgen nach Bautenstand und nach Freigabe durch den eingesetzten Controller. Zahlungsziel nach Rechnungseingang ist 4 Wochen.  
Die Zahlungen für die Absätze (1) und (2) des §4 betragen maximal 5.500.000,00 Euro.
- (5) Die Förderbeträge für den Errichtungsaufwand nach § 4 sind der Hoffbauer-Stiftung auf nachfolgende Bankverbindung auszuführen:
- |                 |                             |
|-----------------|-----------------------------|
| Kontoinhaberin: | Hoffbauer-Stiftung          |
| Bank:           | Berliner Volksbank eG       |
| IBAN:           | DE15 1009 0000 1796 6900 26 |

## **§ 6 Förderung des Schulbetriebs**

- (1) Die laufenden Kosten der ersten beiden vollständigen Jahre des Schulbetriebs für die in den ersten beiden Jahren einzügige Grundschule übernimmt die Stadt Werder (Havel). Die Förderung der Stadt Werder (Havel) ist auf einen Maximalbetrag für beide Jahre von insgesamt 600.000,00 EUR zzgl. der kommunalen Zuschüsse für den Hortbetrieb begrenzt.
- (2) Auf die Förderbeträge für den Schulbetriebsaufwand sind der Trägerin jeweils zum Ende eines Quartals Abschläge in Höhe von 75.000,00 EUR auszuführen.

Die Trägerin ist verpflichtet, der Stadt Werder (Havel) den Aufwand für das erste Jahr des Schulbetriebs bis zum nachfolgenden 31.12. nachzuweisen.

Ist danach und im Hinblick auf den dann aktuellen laufenden Schulbetriebsaufwand absehbar, dass die Förderung der Stadt Werder (Havel) nicht den Maximalbetrag erreichen wird, hat die Stadt Werder (Havel) Anspruch auf Vereinbarung einer angemessenen Abschlagshöhe.

### **§ 7 Sekundarschule**

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass der Evangelische Bildungscampus Werder auch eine Sekundarschule erhalten soll, sobald deren Finanzierung gesichert ist.

### **§ 8 Refinanzierung nach dem Kitagesetz**

Die Stadt Werder (Havel) verpflichtet sich, die angemessenen Kosten für die Miete der Kita und des Hortes zu refinanzieren. Die angemessenen Kosten ergeben sich aus den baulichen Gesamtkosten der entsprechenden Flächen gemäß DIN 276.

### **§ 9 Schlussbestimmung**

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Werder (Havel), den \_\_\_\_\_

Potsdam, den \_\_\_\_\_

---

Stadt Werder (Havel)

Die Bürgermeisterin Frau Saß

---

Hoffbauer-Stiftung

Herr Hohn

---

Stadt Werder (Havel)

1. Beigeordneter Herr Große